



CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE.

(C.L.S.C.U.) Asbl
Membre de l' UCHL. - Affiliée à la FCI
www.hondssport.lu

SPEZIAL – ZUCHTSCHAU

für Gebrauchshunderassen im Grossherzogtum Luxemburg.

Zum Zweck der Erhaltung und Fortentwicklung der Rasse und im besonderen zur Abwicklung der für die Zucht unentbehrlichen Zuchtveranstaltungen erlässt die CLSCU nachstehende "Spezial-Zuchtschauordnung".

Die Zuchtschau ist eine öffentliche Veranstaltung, von der FCI anerkannt, bei welcher nur Formwertnoten vergeben werden. Sie dienen der Beurteilung über die Entwicklung einer bestimmten

Rasse hinsichtlich des Formwertes, der Ganganlage und des Wesens.

1. Allgemein.

Die Vereine, unter Aufsicht der Zuchtkommission der CLSCU, veranstalten, je nach Bedarf, Zuchtschauen zu welchen nur eine bestimmte Rasse zugelassen ist.

1.1 1.1 Die Terminpläne und –vergabe, welche der Zustimmung des Verwaltungsrates der CLSCU

bedürfen, sind den In- und Ausländischen Vereinen rechtzeitig bekannt zu geben.

1.2 1.2 Der Antrag für die Freigabe der amtierenden Richter für die Zuchtschauen obliegt der Zuchtkommission, deren Begutachtung dem Verwaltungsrat zur Annahme zu unterbreiten ist.

Ein Richterurteil auf Zuchtschauen ist endgültig.

Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig.

1.3 Haftung

Der Eigentümer eines Hundes haftet für jeden durch seinen Hund angerichteten Schaden.

Der durchführende Veranstalter der Zuchtschau hat den Nachweis über einen bestehenden Veranstaltungs-Versicherungsschutz zu erbringen.

2. Zulassung.

Um zur Zuchtschau zugelassen zu werden muss der Hund:

- a) eine von der FCI anerkannte Ahnentafel besitzen;
- b) über 9 Monate alt sein;
- c) frei sein von Anzeichen von Krankheiten; der Impfpass muss vorliegen.

Der Aussteller ist zu wahrheitsgemässen Angaben über seinen Hund verpflichtet.

3. Gebühr.

Die Meldegebühr ist mit der Anmeldung zu begleichen.

4. Bewertungen.

Auf einer Spezial-Zuchtschau können nur die Bewertungen "V, SG, G, und U" vergeben werden.

"Vorzüglich" "V"

erhalten erwachsene Tiere, die bei Anlegung eines strengen Massstabes voll dem Rassestandard entsprechen, sich selbstsicher und unbefangen darstellen und schussgleichgültig sind;

"Sehr Gut" "S.G."

erhalten ausgestellte Tiere die diesen anatomischen Höchstanforderungen nicht voll entsprechen, aber wesensstark und schussgleichgültig sind;

"Gut" "G"

erhalten Tiere die dem Standard noch entsprechen oder noch wesensstark und schussgleichgültig sind;

"Ungenügend" "U"

erhalten Tiere, die sich schussscheu zeigen, soweit der Standard es verlangt, im Wesensverhalten und in der Unbefangenheit beeinträchtigt sind oder zuchtausschliessende Mängel haben, sowie Tiere mit Massüber- oder unterschreitungen.

5. Organisation der Spezialzuchtschauen

5.1 Für die Zuchtschauen ist ein gedruckter Katalog vorgeschrieben;

5.2 Im Katalog müssen alle Hunde, die zur Vorführung gelangen sollen, mit Namen, Zuchtbuch-

Nummer, Wurftag, Elternangaben, Name/Wohnort des Züchters und Name/Wohnort des

Eigentümers aufgeführt sein.

6. Sonstige Bestimmungen.

- Für gemeldete und nicht vorgeführte Tiere ist die volle Meldegebühr geschuldet.
- Der Aussteller ist zu sportlichem Verhalten und Vorführen verpflichtet.
- Zuwiderhandlungen können zur Disqualifikation des Hundes führen.
- Wer absichtlich verlangte Angaben nicht liefert oder falsche Angaben macht, auch wer an seinem Hunde Änderungen oder Eingriffe macht oder duldet, die geeignet sind, den Richter zu täuschen, verliert eine dem Hund auf dieser Veranstaltung bereits zuerkannte Bewertung.
- Es ist nicht zulässig auf Zuchtschauen Hunde zu richten, die sich im Eigentum oder Besitz eines auf dieser Schau amtierenden Richters befinden bzw. deren Halter er ist.
- Jeder Teilnehmer muss im Besitze einer gültigen Haftpflicht sein.
- Zusätzlich gelten Sonderbestimmungen, die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

Gemäss Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat der CLSCU in der Sitzung am 30. Juli 2003

und nach Vorlesung gegenwärtiger "**ZUCHTSCHAUORDNUNG**" in der Zuchtkommissionssitzung am 15.09.2003,
wird diese dem Verwaltungsrat zur Annahme unterbreitet.

*Nach der Annahme dieser "**ZUCHTSCHAU-ORDNUNG**" durch den Verwaltungsrat tritt sie*

sofort in Kraft;

alle früheren Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

-

Brm. Dem Verwaltungsrat der CLSCU zur Annahme unterbreitet.

Luxemburg, den 18.09.2003.

Die Zuchtkommission

Sekretär,

Präsident,

.....
(WEINTZEN R.)

.....
(BERTEMES N.)